

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>16. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin:	<b>16.11.2010</b>
vom: 15.10.2010	Vorlage Nr.:	<b>555</b>
eingegangen: 15.10.2010	TOP:	<b>12</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich Dez. 2</b>
<b>Pilotprojekt "Anonyme Bewerbungen" in Karlsruhe</b>		

- Kurzfassung -

Die bei der Stadt Karlsruhe durchgeführten Auswahlverfahren werden diskriminierungsfrei durchgeführt.

Anonymisierte Bewerbungsunterlagen würden aus diesem Grund grundsätzlich zu dem gleichen Ergebnis der Vorauswahl führen, Frauen und Behinderte dagegen benachteiligen, da diese Informationen aus den Bewerbungsunterlagen dann nicht erkennbar wären und aus diesem Grund die begünstigenden Regelungen des Frauenförderplans und des Schwerbehindertenrechts nicht zum Tragen kommen könnten.

Die Durchführung des Pilotprojektes wird aus diesem Grund, und weil bei dieser Sachlage aus diesem keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können, nicht empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
15 Beratertage rd. 30.000 €, Anonymisierung 1000 Bewerbungen 10.000 €					
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Alle bei der Stadt Karlsruhe durchgeführten Auswahlverfahren werden diskriminierungsfrei durchgeführt. Dies verlangt bereits Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, auf dessen Grundlage sich die eindeutige Rechtsprechung entwickelt hat, dass der Zugang zu Ämtern des öffentlichen Dienstes ausschließlich nach Eignung, Leistung und Befähigung erfolgt. Ergänzt wird dieses Grundrecht durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz das u. a. bei der Personalauswahl jede Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität und Geschlecht verbietet.

Bei jedem Auswahlverfahren erfolgt die Vorauswahl ausschließlich durch Bewertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen (i. d. R. Berufszeugnisse, Ausbildungs- und Berufsqualifizierungsnachweise, beruflicher Werdegang), in welchem Umfang die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungskriterien erfüllt werden. Bei Ausbildungsbewerbungen erfolgt die Gewichtung auf der Grundlage der erforderlichen Schulbildung, der schulischen Leistungen und des Gesamteindrucks der Bewerbung. Daraus ergibt sich jeweils eine Rangfolge, die die Grundlage für die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bildet. Ausnahmen von dieser Rangfolge können sich ergeben aufgrund der Regelungen des Frauenförderplans, der vorgibt, dass in allen Auswahlverfahren Frauen mindestens in dem Verhältnis für die Vorstellungsgespräche berücksichtigt werden, das ihrem Anteil an denjenigen Bewerbungen entspricht, welche die in der Ausschreibung genannten Mindestanforderungen erfüllen. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden alle Bewerberinnen, die für die Stelle geeignet erscheinen, in die engere Wahl genommen, sofern dadurch die Anzahl drei nicht überschritten wird. Eine weitere Besonderheit ergibt sich aufgrund einer nur für den öffentlichen Dienst gültigen Regelung des Schwerbehindertenrechts (§ 82 SGB IX), dass alle Behinderten zum Vorstellungsgespräch einzuladen sind. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich nicht gegeben ist.

Anonymisierte Bewerbungsunterlagen würden grundsätzlich zu dem gleichen Ergebnis der Vorauswahl führen, Frauen und Behinderte dagegen benachteiligen, da diese Informationen dann nicht erkennbar wären und aus diesem Grund die beschriebenen Rechtsregeln nicht zum Tragen kommen könnten. Daher und weil aus den beschriebenen Gründen neue Erkenntnisse aus dem vorgeschlagenen Pilotprojekt nicht gewonnen werden könnten, wird die Durchführung nicht empfohlen.